

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 1/11 B

L 6 KR 910/07 (Thüringer LSG)
S 20 KR 1505/04 (SG Nordhausen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 9. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit begehrt die Klägerin die Erstattung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen, die von ihrem Arbeitgeber, dem Freistaat Thüringen, aus Anlass der vorzeitigen Beendigung einer Altersteilzeitvereinbarung an die Beklagte abgeführt wurden.
- 2 Das Arbeitsverhältnis der Klägerin endete aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs mit Ablauf des 30.11.2002 noch während der Freistellungsphase einer als Blockmodell mit Laufzeit bis zum 30.6.2003 abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarung. Anlass der Beendigung war die Inanspruchnahme einer Rente für Schwerbehinderte durch die Klägerin ab 1.12.2002. Mit Schreiben vom 12.6.2003 teilte ihr Arbeitgeber der Klägerin ua mit, dass bei vorzeitiger Beendigung eines Altersteilzeitverhältnisses im Blockmodell ein "Störfall" iS des § 9 Abs 3 des Tarifvertrags vom 5.5.1998 zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vorliege. Für die Gesamtzeit der Altersteilzeitbeschäftigung ergebe sich kein Nachzahlungsbetrag. Die Klägerin habe das während der Arbeitsphase erarbeitete "Guthaben" ausgeglichen. Im Rahmen ihres Altersteilzeitarbeitsvertrages habe sie ein "Wertguthaben" erzielt, für das nachträglich Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 1290,64 Euro zu entrichten seien, weshalb sich eine Überzahlung in dieser Höhe ergebe. Die hieraus resultierende Forderung realisierte der Arbeitgeber durch Aufrechnung mit anderen Ansprüchen der Klägerin. Der Antrag der Klägerin auf Erstattung der Beiträge wurde von der beklagten Krankenkasse abgelehnt. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer LSG vom 9.11.2010 hat die Klägerin Beschwerde eingelegt.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Klägerin hat in ihrer Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).



Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Urteils kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.

- 6 Die Klägerin beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Die Klägerin formuliert folgende Rechtsfrage:
- "Ist ein Wertguthaben aus einer Altersteilzeitvereinbarung (Blockmodell) auch dann als beitragspflichtige Einnahme anzusehen, wenn das Beschäftigungsverhältnis in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung zwar vorzeitig endet, das Wertguthaben zu diesem Zeitpunkt aber bereits vollständig ausgeglichen war?"

Hierzu erläutert die Klägerin ua, nach § 23b Abs 2 SGB IV in der - entgegen der Auffassung des LSG - hier anzuwendenden Fassung des Gesetzes vom 21.12.2000 (*BGBI I 1983*) unterliege bei einem "Störfall" der nicht für eine Freistellung entsprechend einer Vereinbarung nach § 7 Abs 1a SGB IV verwendete Teil des Wertguthabens der Beitragspflicht, höchstens jedoch der Betrag des Wertguthabens im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung. Dadurch sei nicht geklärt, wie ein Wertguthaben beitragsrechtlich zu behandeln sei, wenn ein Störfall eingetreten sei, das Wertguthaben aber bereits zweckentsprechend während der Freistellungsphase restlos verwendet worden sei. Insoweit habe das LSG "tatbestandlich festgestellt", die Klägerin "habe das während der Arbeitsphase erarbeitete Guthaben ausgeglichen".

- 8 Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin die Rechtsfrage und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt überhaupt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat. Jedenfalls wird die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise dargetan. So hat die Klägerin bereits nicht ausreichend herausgearbeitet, warum sich die formulierte Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Wortlaut des § 23b Abs 2 SGB IV beantworten lässt, der - wie es auch die Klägerin zutreffend darstellt - die Beitragspflicht ausdrücklich auf den "Betrag des Wertguthabens im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts" beschränkt. Sofern das Wertguthaben der Klägerin im Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses tatsächlich bereits vollständig aufgezehrt gewesen



wäre, hätte deutlich gemacht werden müssen, wieso hier nicht "nur" eine möglicherweise inhaltlich fehlerhafte Entscheidung des LSG vorliegt, die als solche die Zulassung der Revision nicht begründen kann. Darüber hinaus hätte die Klägerin auch im Einzelnen darlegen müssen, dass die Rechtsfrage wegen der späteren Änderungen des § 23b SGB IV nicht nur ausgelaufenes Recht betrifft. Auslaufendes oder ausgelaufenes Recht kann nämlich in aller Regel keine grundsätzlichen Rechtsfragen mehr aufwerfen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*).

- 9 Unabhängig von der Frage der Klärungsbedürftigkeit hat die Klägerin auch die Klärungsfähigkeit der von ihr formulierten Frage nicht den Anforderungen entsprechend dargelegt. Sie hat insbesondere nicht hinreichend dargetan, dass durch die Feststellung des LSG, sie "habe das während der Arbeitsphase erarbeitete Guthaben ausgeglichen", tatsächlich auch festgestellt worden ist, dass im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts das Wertguthaben iS des § 23b Abs 2 SGB IV "bereits vollständig ausgeglichen war". Denn nur in diesem Fall hätte der Senat im Rahmen des angestrebten Revisionsurteils über die formulierte Rechtsfrage zu entscheiden. Zu vertiefenden diesbezüglichen Ausführungen hätte bereits deshalb Anlass bestanden, weil die mit der Rechtsfrage implizierte Gleichsetzung von "Guthaben" und "Wertguthaben" auf Grundlage der von der Klägerin dargestellten Rechtsauffassung des LSG zu einem logischen Widerspruch mit der vom LSG angenommenen Beitragspflicht aufgrund eines - im Falle der Richtigkeit dieser Gleichsetzung gar nicht existierenden - Wertguthabens führt. Zudem legt es die Sachverhaltsdarstellung sowohl der Klägerin als auch des LSG nahe, dass die zitierte Feststellung allein die Frage der Auszahlung eines (hier nicht vorhandenen) Guthabens iS des § 9 Abs 3 TV ATZ betrifft und nicht das Vorhandensein eines Wertguthabens iS des § 23b Abs 2 SGB IV. So ist nach § 9 Abs 3 TV ATZ die etwaige Differenz zwischen den Bezügen, die ein Beschäftigter ohne die Altersteilzeit bis zum Ende der Arbeitsphase bekommen hätte, und den bis zum vorzeitigen Ende der Altersteilzeit tatsächlich gezahlten Bezügen unter Einschluss der Aufstockungsleistungen zu ermitteln. Mit anderen Worten werden für die Frage einer eventuellen "Entgelterstattung" auch die Aufstockungsleistungen mit dem "angesparten" Entgelt verrechnet, die über den rein zeiträtierlichen Entgeltanspruch hinaus vom Arbeitgeber zu erbringen waren. Demgegenüber werden die Aufstockungsleistungen für die Ermittlung des beitragspflichtigen Wertguthabens iS des § 7 Abs 1a SGB IV und § 23b Abs 2 SGB IV nicht berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund hätte die Klägerin darlegen müssen, dass die zitierten Feststellungen des LSG tatsächlich ein Wertguthaben iS des § 7 Abs 1a SGB IV und § 23b Abs 2 SGB IV betreffen, denn nach dem Wortlaut der von ihr formulierten Rechtsfrage und den hierzu gegebenen Erläuterungen zielt die Frage allein auf den bereits erfolgten "Ausgleich" eines solchen Wertguthabens ab. Darüber hinaus hätte es auch Darlegungen zu der Frage bedurft, ob es sich beim TV ATZ um revisibles Recht handelt bzw ob das LSG die notwendigen Feststellungen zu dessen Inhalt getroffen hat, die den Senat in die Lage versetzen, auch im Falle der Nichtrevisibilität des TV ATZ über die formulierte Rechtsfrage zu entscheiden.



- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)